

Schweizerisches Bundesblatt.

XIV. Jahrgang. I.

Nr. 11.

3. März 1862.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.
Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Noten

betreffend

die Angelegenheit von Ville-la-Grand.

(Vom 18. und 24. Februar 1862.)

a. Note der kais. französischen Gesandtschaft an den Bundespräsidenten.

(Vom 18. Februar 1862.)

Herr Präsident!

Die Herren Kommissäre, welche von der Regierung des Kaisers beauftragt worden waren, die Untersuchung der Vorgänge in Ville-la-Grand fortzusetzen, haben Sr. Excellenz Herrn Thouvenel das Ergebnis ihrer mit den eidgenössischen Kommissären gehaltenen Konferenzen mitgeteilt.

Der Vorschlag dieser Letztern, daß Frankreich die Hälfte der an die beschädigten Personen bestimmten Entschädigung bezahle, scheint dem kaiserlichen Kabinete weder vom Standpunkte der Billigkeit, noch von demjenigen der Logik gerechtfertigt, und die Regierung Seiner Majestät kann so wenig zu gleichen Theilen an diese Entschädigung beitragen, als zu geben, daß das Verhalten der schweizerischen Agenten mit demjenigen der französischen in dieser Angelegenheit auf gleiche Linie gestellt werde. Sie wäre jedoch, um einen neuen Beweis ihrer versöhnlichen Gesinnungen

zu geben und, so viel an ihr liegt, zur Beseitigung einer Ursache des Zwiespaltes zwischen ihr und der Schweiz beizutragen, zu einer Transaktion bereit, nach welcher Frankreich einen Dritttheil der von den Kommissären beider Länder als billig gefundenen Entschädigung zu bezahlen hätte.

Die Bundesregierung wird, wie das kaiserliche Kabinet annehmen zu dürfen glaubt, leicht einsehen, daß Frankreich keine weiter gehende Konzession machen kann, und ich hoffe, Herr Präsident, der Bundesrath werde das Arrangement annehmen, welches ich Seiner Excellenz vorzuschlagen beauftragt bin.

Uebrigens benutze ich diesen Anlaß, Ihnen, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 18. Februar 1862.

Der Ambassador Frankreichs:
Turgot.

b. Note des Bundesrathes an den schweizerischen Minister in Paris.

(Vom 24. Februar 1862.)

Herr Minister!

Herr Marquis Turgot eröffnete dem Bundespräsidenten mit Note vom 18. dieß, daß der Vorschlag der hierseitigen Kommissarien, die den beschädigten Personen in der Ville-la-Grand-Affaire gebührende Entschädigung von beiden Staaten je zur Hälfte zu tragen, dem kaiserlichen Kabinete weder vom Standpunkte der Billigkeit, noch von demjenigen der Logik gerechtfertigt erscheine, und die Regierung seiner Majestät könne so wenig zu gleichen Theilen an diese Entschädigung beitragen, als zugeben, daß das Verhalten der schweizerischen Agenten mit demjenigen der französischen auf gleiche Linie zu stellen sei. Dagegen sei sie, um einen neuen Beweis ihrer veröhnlichen Gesinnung zu geben und so viel an ihr zur Beseitigung einer Ursache des Zwiespalts zwischen beiden Staaten

beizutragen, zu einer Transaktion bereit, wonach Frankreich einen Drittheil der fraglichen Entschädigung bezahlen würde.

Der Bundesrath kann nicht umhin, sein Bedauern auszusprechen, daß die k. französische Regierung sich zu einer Erledigung dieser Angelegenheit auf Grundlage der von den Schweiz. Kommissarien gemachten Anerbieten nicht entschließen konnte. Es scheint dieselbe von der Ansicht auszugehen, daß der einzige Fehler, welcher französischerseits in Betracht falle, in dem passiven Verhalten der savoyischen Ortsbehörde und der französischen Gendarmarie liege; allein es beruht diese Anschauungsweise auf einer unrichtigen Voraussetzung. Der Hauptbeschwerdepunkt des Bundesrathes lag von jeher darin, daß eine zusammengeworfene Masse von Einwohnern von Ville-la-Grand mittelst widerrechtlicher Selbsthülfe Gefangene zu befreien suchte; daß sie zu diesem Behufe sich nicht schente, die größten Gewaltthätigkeiten gegen Personen und Sachen zu verüben, ja sogar ein auf schweizerischem Gebiete liegendes Gebäude während der Nachtzeit und unter sehr beunruhigenden Verumständungen Stunden lang zu belagern. Dazu kam dann als ein mehr sekundärer Beschwerdepunkt die allerdings sehr beklagenswerthe passive Haltung der französischen Behörden gegenüber jener Gmeute.

Der Bundesrath hätte bei dieser Sachlage allen Grund gehabt, jede Entschädigung gegenüber Personen, welche sich bei jener Gmeute betheiligt haben, und welche dabei durch die Vertheidigungsmaßregeln der Belagerten zu Schaden gekommen sind, abzulehnen. Wenn er dessen ungeachtet mit Rücksicht darauf, daß die Untersuchung es einigermaßen zweifelhaft ließ, ob dem Gebrauche der Feuerwaffen von Seite der schweizerischen Bediensteten eine regelmäßige Warnung vorausgegangen sei, seine Kommissarien ermächtigte, zu gleichmäßiger Theilung der wünschbar erscheinenden Entschädigungen die Hand zu bieten, so glaubte er damit der k. französischen Regierung in versöhnlichster Art entgegen zu kommen. Er hielt dafür, man thue beiderseits besser, in einer Angelegenheit, wo auf der einen Seite unzweifelhaft materiell, auf der andern Seite möglicher Weise formell gefehlt worden ist, die gegenseitigen Fehler nicht allzu kritisch abzuwägen, sondern sich in einer Weise zu verständigen, welche für die beiderseitigen, im Grunde unbetheiligten Regierungen mit Ehren annehmbar sei.

Wenn aber nun die k. französische Regierung eine derartige Verständigung nicht annehmen zu können glaubt und mit geschätzter Note vom 18. Februar das Begehren stellt, daß die Schweiz $\frac{2}{3}$, Frankreich dagegen nur $\frac{1}{3}$ jener Entschädigungen bezahle, so sieht auch der Bundesrath sich zu der Erklärung veranlaßt, daß er auf ein solches Arrangement, durch welches der aller Wahrheit entbehrende Schein erzeugt würde, als ob auf Seite der Schweiz das doppelte Maß der Verschuldung liege, an seinem Orte ebenfalls nicht eintreten kann.

Getreu seiner von Anfang an in dieser Sache an den Tag gelegten versöhnlichen Gesinnung und nicht gewillt, durch die Folgen einer Kirch-

wehrauferei die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich beeinträchtigen zu lassen, wünscht jedoch der Bundesrath dennoch die Angelegenheit abschließlich zu erledigen, und er erklärt sich demgemäß bereit, die ganze Entschädigung an die verwundeten Savoyarden zu bezahlen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß hinwiederum die k. französische Regierung die Entschädigung an Wirth Chausuffat zu bezahlen übernehme.

Es ist zwar diese Art der Erledigung eine für die Schweiz ökonomisch ungünstigere, als die von der k. französischen Regierung selbst vorgeschlagene. Wenn der Bundesrath sie dessen ungeachtet vorzieht, so geschieht es deshalb, weil dieselbe dem dieser Verständigung zu Grunde liegenden Gedanken, daß nur die zufälligen schwereren Folgen des an sich geringeren Fehlers der schweiz. Bediensteten die Schweiz zu dem größeren Opfer bestimmen, einen logisch klaren und unzweideutigen Ausdruck gibt, wobei der Bundesrath die weitere Frage, auf welcher Seite in That und Wahrheit die größere Verschuldung liege, dem Urtheil der öffentlichen Meinung überlassen will.

Der Bundesrath glaubt zufolge dieses Anerbietens die Angelegenheit als erledigt betrachten zu dürfen, und er beehrt sich deshalb, Ihnen, Herr Minister, zuhanden des Herrn von Thouvenel die Summe von Fr. 4350 zu übersenden.

Wir beauftragen Sie, Herr Minister, diese Note Sr. Excellenz Herrn von Thouvenel vorzulesen und ihm eine Abschrift davon zu hinterlassen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die erneuerte Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Februar 1862.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schies.

Protokoll

der

gemischten Kommission zur Untersuchung der Vorgänge in Ville-la-Grand.

Im Jahre 1862, den 27., 28., 29., 30. und 31. Januar,
sind wir

- 1) Alexis Marie Piaget, Staatsrath zu Neuenburg und Mitglied des schweizerischen Nationalraths;
 - 2) Charles Duplan-Beillon, eidgenössischer Untersuchungsrichter und Friedensrichter in Lausanne;
 - 3) Achille Jean Marie Graf Treilhard, Ritter des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion und Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes von Paris;
 - 4) Bernard Edmond Boissard, Ritter des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion und Mitglied des kaiserlichen Gerichtshofes von Dijon;
- von den Regierungen der Schweiz und Frankreich ernannte Kommissäre,

in Bern zusammen gekommen, und zwar in einem der Säle des Bundesrathshauses, um gemeinschaftlich die Untersuchung zu prüfen, welche wir in Genf, in Präfinges und in Ville-la-Grand vom 28. November an bis zum 11. Dezember abhin vorgenommen hatten, und um aus den festgestellten Thatsachen die Folgerungen zu ziehen.

Nach stattgefunderer Prüfung sind die vier Kommissäre einmüthig zur Ueberzeugung gelangt, daß die verschiedenen Allegationen, nach welchen man den in Ville-la-Grand und Präfinges in der Nacht vom 18/19. August vorigen Jahres vorgefallenen Begebenheiten einen politischen Charakter geben wollte, als vollständig unrichtig durch alle Untersuchungsakten sich herausstellen, und daß sie somit fallen gelassen werden müssen.

Hierauf zu den Thatsachen übergehend, welche in den gedachten Gemeinden sich zugetragen, haben die schweizerischen Kommissäre dargethan, es ergebe sich für sie Folgendes aus der Untersuchung:

daß in der Nacht vom 18. auf den 19. August, und nach der Verhaftung der Longet, die auf Schweizergebiet gelegene Wirthschaft Chauffat durch zahlreiches französisches Volk mittelst Steinwerfens überfallen worden sei;

daß dieser Angriff $1\frac{1}{2}$ oder 2 Stunden, mehr oder weniger unausgesetzt und heftig auf verschiedenen Seiten des Hauses gedauert hat;

daß beim Erscheinen der berittenen schweizerischen Gendarmen die zusammengerothete Volksmasse nicht aus einander gieng, und daß im Gegentheil jene vor den Steinen, die auf sie geworfen wurden und einen der Gendarmen, so wie dessen Pferd verwundeten, sich zurückziehen mußten;

daß die französische Gendarmerie und die Ortspolizei während der ganzen Zeit der Unordnung sich nicht zeigte, und daß ihrerseits nichts geschah, der Unordnung zu steuern;

daß von der Treppe des Wirthshauses Chauffat drei Schüsse gethan wurden vom Gränzwächter Buidépot, dem Wachtmeister Gujgue und dem Feldwächter Mossu, welche sich im Hause Chauffat befanden;

daß diesen Schüssen keine gehörigen Aufforderungen voraus giengen, wie dieß von Soldaten in einer Stadt bei Anlaß eines Auflaufes geschehen würde; daß aber während des ganzen Abends und während der Nacht die Leute, welche die Wohnung Chauffat bedrohten und angriffen, zum Auseinandergehen ermahnt wurden, und daß auf diese vielen Ermahnungen (injouctions) hin die Menge sich hätte zerstreuen sollen;

daß durch diese Schüsse Navonne, Ferrouz und Bocard mehr oder weniger schwer verwundet worden sind;

daß man zur gehörigen Würdigung dieses Altes die Abgeschlossenheit des Hauses, die Nacht, den Tumult, die Drohungen, Herausforderungen und heftigen Angriffe, die den Schüssen vorangiengen, in Betracht ziehen muß, so wie besonders auch die Abwesenheit jeglicher französischer Polizei. Diese verschiedenen Umstände haben den schweizerischen Kommissären der Art geschienen; daß sie den von Feuerwaffen gemachten Gebrauch wohl rechtfertigen.

Die französischen Kommissäre erwiderten, daß für sie die so eben angeführten Thatsachen durch die Untersuchung im Allgemeinen erklärt und modificirt werden, und daß sie daraus unmöglich die nämlichen Schlüsse ziehen können, wie ihre Kollegen;

daß sie, ohne auf die in den Untersuchungsakten enthaltenen Einzelheiten nochmals eintreten zu wollen, in Erinnerung bringen müssen, wie die Aufregung der Menge entstanden sei durch Zweifel an der Regelmäßigkeit der Verhaftung des Longet, Sohn, durch das Angestüm, womit diese begleitet war, durch die Ungefehrlichkeit der Verhaftung des Longet, Vater, so wie auch dadurch, daß schweizerische Gendarmen die erwähnte Volksmenge auf französisches Gebiet hinüber trieben;

daß, nach ihrer Meinung, die verschiedenen abgehörten Zeugen konstatirt haben, es seien die Angriffe auf das Haus Chauffat bis zur Ankunft der berittenen Gendarmen nicht von Bedeutung (peu graves) gewesen;

daß, wenn in jenem Augenblicke die Steine in größerer Menge geschleudert wurden, man den Grund dazu darin finden muß, daß die Gendarmen das französische Gebiet betreten hatten; daß im Augenblicke, wo Vidépot, Guigue und Mossu geschossen hatten, sie sich, wie dieß aus ihren eigenen Erklärungen hervorgeht, nicht in Gefahr befanden, und daß sie gleichwohl eine Sommatation unterließen;

daß, wenn sie (die Kommissäre) am meisten die Abwesenheit jeglicher französischer Polizeigewalt bedauern in dem Augenblicke, wo die in der Untersuchung konstatarirten Vorfälle sich ereigneten, sie gleichwol erwähnen müssen, daß die französische Gendarmerie und die schweizerischen Agenten einen Theil des Tages beisammen zugebracht und über die ihnen obliegende beidseitige Gränzbewachung konferirten, gerade diese Agenten, wie wohl im Hause Chausfat eingeschlossen, darin doch nicht blokirt waren; daß Viele dorthin kamen und während der Nacht wieder fortgingen; daß Annemasse nicht entfernter von Ville-la-Grand ist als Jussy, und daß nichts leichter gewesen wäre, als den Gendarmerie-Wachtmeister in Annemasse von dem Vorfall zu benachrichtigen und seine Hülfe anzusprechen;

daß die Umstände im Allgemeinen, unter welchen die Schüsse gethan wurden: der Tumult, die vorgängigen Drohungen und Provokationen, ganz sicher ein enge verbundenes Zusammenwirken von Thatsachen bedingten; daß man aber nicht weiter gehen und darin keine Rechtfertigung von dem so schweren Akte des Gebrauchs der Feuerwaffen erblicken darf, zumal letzterer nicht durch die legitime Selbstvertheidigung bedingt war, und ohne vorangegangene Aufforderung stattfand.

Sie sind daher der Ansicht, daß das Recht der Verwundeten auf eine Entschädigung nicht bestritten werden könne.

Da die schweizerischen Kommissäre den vorstehenden Explikationen nicht beipflichten können, so haben sie erklärt, auf ihrer Anschauungsweise bestehen zu müssen.

Eventuell und für den Fall, daß anerkannt würde, es sollen für verursachten Schaden Entschädigungen geleistet werden, haben die vier Kommissäre übereinstimmend erklärt, daß diese Entschädigungen nach dem Maßstabe der Billigkeit festgesetzt werden sollen, wie folgt:

An Ravonne	4000 Franken.
„ Perroug	300 „
„ Bocard	50 „

Zimmer nur eventuell und für den Fall, daß das Entschädigungsprinzip angenommen werden sollte, sind die vier Kommissäre der Ansicht, es wäre Chausfat, der durch die Abwesenheit französischer Polizei an seinem Eigenthum und in seinem Geschäfte Schaden gelitten, mit einer Summe von 400 Franken angemessen entschädigt.

Auf dieses hin haben die Kommissäre untersucht, auf welche Weise allfällig diese Entschädigungen ausgerichtet werden könnten.

Die französischen Kommissäre erklärten dann, daß, da beiden Seiten Verschuldungen von verschiedener Natur und Wichtigkeit zur Last fallen, es ihnen logisch und gerecht erschiene, wenn jede Regierung den durch ihre Agenten verursachten Schaden bezahlen würde.

Hierauf erwiderten die schweizerischen Kommissäre: sie können diese Ansicht nicht theilen, weil die in der Nacht vom 18. auf den 19. August stattgehabten Vorgänge, vom Bezug der nach ihrer Ansicht rechtmäßigen Gebühr an bis zum Gebrauch der Feuerwaffen, ein unzertrennbares Ganzes bilden; weil die verschiedenen vorgekommenen Handlungen offenbar aus einander folgten und sich wechselseitig entwickelten, und deßhalb durchaus nicht vereinzelt gewürdigt werden können, wie Thatsachen, die unter sich in keinem Zusammenhange stehen; weil ferner nicht außer Acht gelassen werden dürfe, daß die Gebietsverletzung, so wie der Angriff durch die französische Bevölkerung geschehen sei, woraus alle die bedenklichen Ausstritte entstanden, die während jener Nacht stattgefunden hatten.

Sie halten daher dafür, das Prinzip einer billigen Transaktion bestände darin, daß alle zu leistenden Entschädigungen zusammengenommen und von beiden Ländern zu gleichen Theilen bezahlt würden.

Die französischen Kommissäre erklärten dann, sie können eine solche Gleichstellung nicht zugeben, weil dadurch eine bloße Vernachlässigung mit dem Schießen unter den vorerwähnten Umständen auf die gleiche Linie gestellt würde.

Sie beharren deßwegen auf den Erklärungen, die sie in Beziehung auf den Anfang der Unordnung und ihre Folgen bereits abgegeben haben.

Die schweizerischen Kommissäre glaubten, von ihrer Ansicht nicht abgehen zu sollen.

Hierauf haben die vier Kommissäre, in Ermanglung des Stoffes zu einer längeren Konferenz, und unter Bezugnahme auf das gemeinschaftlich entworfene Rechtsgutachten, so wie auf die ihren respektiven Regierungen übermachten Berichte, das gegenwärtige Protokoll geschlossen. Dasselbe wurde doppelt ausgefertigt und unterzeichnet zu Bern, den ein und dreißigsten Januar ein tausend acht hundert zwei und sechzig.

(Bez.) Biaget.
" Duplan-Beillon.

(Bez.) Graf Treilhard.
" Ed. Boissard.

Noten betreffend die Angelegenheit von Ville-la-Grand. (Vom 18. und 24. Februar 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.03.1862
Date	
Data	
Seite	395-402
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 639

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.